



Einladung- national und international

75 Jahre Nürnberger Kodex - Nie wieder Zwangsmedizin

Internationale Konferenz und Gedenkveranstaltung
am 20. August 2022 in Nürnberg
Wöhrder Wiese, Beginn 13.00 Uhr

Das „Aktionsbündnis 75 Jahre Nürnberger Kodex“ lädt ein zu einer internationalen Konferenz und einer Gedenkveranstaltung aus Anlass des 75. Jahrestages der Verkündung des Nürnberger Kodex.

Unter dem Motto „**Unsere Werte bestimmen unser Handeln**“ hat sich das Aktionsbündnis auf Initiative der „Stiftung Ärzte für Aufklärung“ und der Organisation „Ärzte stehen auf“ zusammengeslossen, um im Rahmen der Gedenkveranstaltung an den Auftrag zu erinnern, der vor 75 Jahren aus dem Saal 600 des Nürnberger Justizpalastes in die Welt verkündet wurde: „Nie wieder Zwangsmedizin!“

Programm:

- **Wir erwarten nationale und internationale Redner**

Zahlreiche Redner und Vertreter nationaler und internationaler Organisationen sind unserer Einladung gefolgt und versprechen eine hochinteressante und bewegende Konferenz! Neben Rednern aus Deutschland, USA, Großbritannien, Afrika, Frankreich und Österreich werden noch weitere Ehrengäste unter anderem aus Israel erwartet.

Es sprechen unter anderem:

Rolf Kron, Ärzte stehen auf
Stefanie Bresnik, Krankenschwester
Mary Holland, Children's Health Defense
Dr. Tess Lawrie, World Council for Health
Pfarrer Martin Michaelis

- **Internationale Podiumsdiskussion:**

Es wird jedoch nicht nur Reden geben, sondern auch eine internationale Podiumsdiskussion. Wir bieten damit auch einen offenen Raum für Diskussion und Austausch für unsere Redner und Repräsentanten unseres Aktionsbündnisses.

- **Gemeinsame Deklaration**

Die internationale Vernetzung ist auf einem guten und zukunftsweisenden Weg und hat auch dazu beigetragen, dass wir am Ende der Veranstaltung eine gemeinsame Deklaration verlesen werden. Diese Deklaration wird an diesem Tag auch der Presse zur Verfügung gestellt werden.



Aktueller Bezug:

Heute, 75 Jahre nach Veröffentlichung des Nürnberger Kodex, ist dieses Jubiläum bedeutsam und aktueller denn je: Was wir zu sagen haben, ist schmerzhaft und es gefällt, wenn überhaupt, dann nur sehr wenigen. Dennoch ist es unbestreitbar: Nie war die Botschaft, welche am 19. August 1947 erstmals im Justizpalast verlesen wurde, aktueller: Nie wieder Zwangsmedizin!

Auch wenn die Erinnerung an die Aktualität dieser Botschaft schmerzt wie ein Stachel im Fleisch, so ist sie weder illegitim und unangemessen, noch stellt sie einen Bruch mit den Werten dar, denen sich das Aktionsbündnis verpflichtet fühlt. Die Erinnerung an den Nürnberger Kodex beinhaltet keine Gleichsetzung oder gar Verharmlosung des Nationalsozialismus und stellt auch keine Relativierung des Holocaust dar. Wohl aber ist es unbedingt erforderlich, daran zu erinnern, dass, wie Professor Harald Walach feststellt,

»im Zuge der Corona-Pandemie das wichtigste medizinische Prinzip seit Abfassung der Nürnberger Erklärung, dass nämlich keine Experimente am Menschen ohne deren Aufklärung und expliziter Einwilligung durchgeführt werden dürfen, (...) im Namen der „Rettung von Menschenleben“ im Zuge der Corona-Pandemie grob-fahrlässig missachtet (wurde). Zwar stimmen alle Menschen formell zu, die diese Intervention erhalten, aber die Informationsbasis für diese Zustimmung fehlt. Also ist es auch keine informierte Zustimmung, sondern eine Zustimmung ohne Information. Die Ausbringung einer neuartigen pharmazeutischen Technologie – m-RNA- und Vektor-basierte präventive Therapien – findet statt, ohne dass die Menschen informiert zustimmen können und ohne dass Ärzte sie informieren können, weil nämlich die Informationsbasis dazu fehlte und jetzt, wo sie vorhanden ist, nicht mehr berücksichtigt wird. Daher ist das, was derzeit stattfindet, ein großes Feldexperiment ohne informierte Zustimmung.«¹

Das „Aktionsbündnis 75 Jahre Nürnberger Kodex“ respektiert abweichende Meinungen zu dieser Stimme, die hier stellvertretend für viele andere Wissenschaftler und Ärzte auf der ganzen Welt zitiert wird. Allerdings erhebt das Aktionsbündnis die Forderung an jene, die dieser Feststellung widersprechen, in eine qualifizierte und sachliche Debatte auf akademischem Niveau einzutreten!

Das Aktionsbündnis 75 Jahre Nürnberger Kodex relativiert den Holocaust nicht.

Der Nürnberger Kodex geht in seiner Bedeutung weit über den Kontext des Holocaust hinaus. Er verbietet nicht nur verbrecherische Menschenversuche, wie solche, die durch das NS-Terror-Regime verübt wurden, sondern formuliert ewige Grundsätze für die Durchführung von medizinischen Versuchen aller Art. In diesem Sinne wird das Aktionsbündnis Nürnberger Kodex nicht nachlassen in seiner Forderung, das Vermächtnis des Nürnberger Kodex zu wahren!

¹ https://www.75jahre-nuernberger-kodex.de/wp-content/uploads/2022/08/75-Jahre-Nu%CC%88rnberger-Kodex-und-die-Covid_2.pdf

Historischer Hintergrund: Der Nürnberger Kodex

Der Nürnberger Kodex war eine Botschaft, die unter dem Eindruck des Schreckens der Nazi-Verbrechen formuliert wurde. Und es war eine Botschaft, die vom Moment ihrer Verkündung einen weltumspannenden Anspruch an das formulierte, was bereits vor dem Nationalsozialismus weithin geübte Praxis war - und woran die Verteidigung der Anklage im sogenannten „Nürnberger Ärzteprozess“ zutreffend erinnert hatte:² die Degradierung von Versuchspersonen zu bloßen Forschungsobjekten, die keine Wahl hatten, ob sie an jenen medizinischen Experimenten beteiligt sein wollten, die an ihnen vorgenommen wurden. Hieraus entsprang - unter Mitwirkung des Erlanger Medizinethikers Professor Dr. Werner Leibbrand als Sachverständigem der Anklage³ - der Nürnberger Kodex über „zulässige medizinische Experimente“.⁴ Er sollte sicherstellen, so heißt es in der Präambel des Kodex,

„dass bestimmte Grundprinzipien beachtet werden müssen, um moralischen, ethischen und rechtlichen Vorstellungen zu genügen“⁵

Oberstes Grundprinzip war seither die vorherige freiwillige und umfassend informierte Zustimmung.

Hintergrund: Zulässigkeit von historischen Vergleichen im Kontext des Holocaust

Die akademischen Ansprüchen genügende Debatte (mit Belegen für die jeweilige Position in Verbindung mit der Bereitschaft, die Argumente des Gegenübers sachlich und inhaltlich zu prüfen und zu erwidern) ist eine Grundbedingung für Erkenntnisfortschritt. Dies gilt auch im Bereich der Erforschung von Zusammenhängen rund um den Holocaust. Auch diesbezüglich müssen Referenzen und Vergleiche zulässig bleiben, wie mehr als einhundert Forscher des Holocaust in einem Offenen Brief an die Direktorin des USHMM forderten. Sie schrieben am 1. Juli 2019:

»(...) Das United States Holocaust Memorial Museum vertritt eine radikale Position, die weit entfernt ist von der etablierten Forschung über den Holocaust und den Genozid. Und sie macht das Lernen aus der Vergangenheit fast unmöglich. Die Entscheidung des Museums, jegliche Analogien zum Holocaust oder zu den Holocaust oder zu den Ereignissen, die ihm vorausgingen, abzulehnen, ist grundlegend ahistorisch. (...)«⁶

² Unter anderem wurde an die Versuche mit Strafgefangenen in Illinois erinnert, die mit Malaria infiziert wurden. (<https://www.spiegel.de/politik/schlechtes-blut-a-4e109b57-0002-0001-0000-000014333908>, abgerufen am 9.8.2022)

Im sogenannten Tuskegee-Experiment wurden seit den 1930er Jahren afro-afrikanische Männer ohne ihr Wissen mit Syphilis infiziert, wofür sich 1997 US-Präsident Clinton bei der afro-amerikanischen Bevölkerung entschuldigte. Diese Versuche wurden geheim gehalten und auch nach Verkündung des Nürnberger Kodex bis 1973 fortgeführt. (https://en.wikipedia.org/wiki/Tuskegee_Syphilis_Study, abgerufen am 9.8.2022)

³ <https://www.nejm.org/doi/full/10.1056/nejm199711133372006>, abgerufen am 09.08.2022

⁴ zitiert nach US Holocaust Memorial Museum, <https://www.ushmm.org/information/exhibitions/online-exhibitions/special-focus/doctors-trial/nuremberg-code#Permissible>, abgerufen am 09.08.2022. Eigene Übersetzung.

⁵ ebd.

⁶ Bartov, O, et. al. Open Letter to the Director of the US Holocaust Memorial Museum, https://archive.org/details/An-Open-Letter-to-the-Director-of-the-US-Holocaust-Memorial-Museum_2019_NYR, archiviert, abgerufen am 9.8.2022

Dokumentation: Der Nürnberger Kodex im Wortlaut:

[AUS DEN PROZESSEN GEGEN KRIEGSVERBRECHER VOR DEN NÜRNBERGER MILITÄRTRIBUNALEN NACH DEM GESETZ NR. 10 DES ALLIIERTEN KONTROLLRATS. NÜRNBERG, OKTOBER 1946-APRIL 1949. WASHINGTON, D.C.: U.S. G.P.O., 1949-1953].

ZULÄSSIGE MEDIZINISCHE EXPERIMENTE

Das Gros der uns vorliegenden Beweise spricht dafür, dass bestimmte Arten von medizinischen Experimenten am Menschen, wenn sie sich in einigermaßen klar definierten Grenzen halten, generell mit der ärztlichen Berufsethik vereinbar sind. Die Befürworter von Experimenten am Menschen begründen ihre Ansichten damit, dass solche Experimente Ergebnisse zum Wohle der Gesellschaft liefern, die mit anderen Methoden oder Untersuchungsmitteln nicht zu erreichen sind. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass bestimmte Grundprinzipien beachtet werden müssen, um moralischen, ethischen und rechtlichen Vorstellungen zu genügen.⁷

Der Text:⁸

- 1. Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, daß die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muß, ihre Einwilligung zu geben; daß sie in der Lage sein muß, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; daß sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muß, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können. Diese letzte Bedingung macht es notwendig, daß der Versuchsperson vor der Einholung ihrer Zustimmung das Wesen, die Länge und der Zweck des Versuches klargemacht werden; sowie die Methode und die Mittel, welche angewendet werden sollen, alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche mit Fug zu erwarten sind, und die Folgen für ihre Gesundheit oder ihre Person, welche sich aus der Teilnahme ergeben mögen. Die Pflicht und Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies ist eine persönliche Pflicht und Verantwortlichkeit, welche nicht straflos an andere weitergegeben werden kann.*

⁷ <https://www.ushmm.org/information/exhibitions/online-exhibitions/special-focus/doctors-trial/nuremberg-code#Permissible>, abgerufen am 9.8.2022, eigene Übersetzung.

⁸ http://www.ipnw-nuernberg.de/aktivaet2_1.html, abgerufen am 09.08.2022

2. *Der Versuch muß so gestaltet sein, daß fruchtbare Ergebnisse für das Wohl der Gesellschaft zu erwarten sind, welche nicht durch andere Forschungsmittel oder Methoden zu erlangen sind. Er darf seiner Natur nach nicht willkürlich oder überflüssig sein.*
3. *Der Versuch ist so zu planen und auf Ergebnissen von Tierversuchen und naturkundlichem Wissen über die Krankheit oder das Forschungsproblem aufzubauen, daß die zu erwartenden Ergebnisse die Durchführung des Versuchs rechtfertigen werden.*
4. *Der Versuch ist so auszuführen, daß alles unnötige körperliche und seelische Leiden und Schädigungen vermieden werden.*
5. *Kein Versuch darf durchgeführt werden, wenn von vornherein mit Fug angenommen werden kann, daß es zum Tod oder einem dauernden Schaden führen wird, höchstens jene Versuche ausgenommen, bei welchen der Versuchsleiter gleichzeitig als Versuchsperson dient.*
6. *Die Gefährdung darf niemals über jene Grenzen hinausgehen, die durch die humanitäre Bedeutung des zu lösenden Problems vorgegeben sind.*
7. *Es ist für ausreichende Vorbereitung und geeignete Vorrichtungen Sorge zu tragen, um die Versuchsperson auch vor der geringsten Möglichkeit von Verletzung, bleibendem Schaden oder Tod zu schützen.*
8. *Der Versuch darf nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. Größte Geschicklichkeit und Vorsicht sind auf allen Stufen des Versuchs von denjenigen zu verlangen, die den Versuch leiten oder durchführen.*
9. *Während des Versuches muß der Versuchsperson freigestellt bleiben, den Versuch zu beenden, wenn sie körperlich oder psychisch einen Punkt erreicht hat, an dem ihr seine Fortsetzung unmöglich erscheint.*
10. *Im Verlauf des Versuchs muß der Versuchsleiter jederzeit darauf vorbereitet sein, den Versuch abzubrechen, wenn er auf Grund des von ihm verlangten guten Glaubens, seiner besonderen Erfahrung und seines sorgfältigen Urteils vermuten muß, daß eine Fortsetzung des Versuches eine Verletzung, eine bleibende Schädigung oder den Tod der Versuchsperson zur Folge haben könnte.*

Bei Interview-Wünschen oder Rückfragen erreichen Sie unsere Pressesprecher über folgende Kontakt Anschrift: presse@75jahre-nuernberger-kodex.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und ihre Berichterstattung.

Die Initiatoren

Ärzte für Aufklärung e.V. und Ärzte stehen auf